

Aktenzeichen:

10 RV 645/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 29. November 1961

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen
.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 29. November 1961,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter S a u t t e r und

Bundesrichter Dr. S t r a u ß
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr.Dr.h.c. Miesbach und

Bundessozialrichterin F r o s c h
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

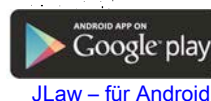
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
in Essen vom 12. Dezember 1956 aufgehoben und
die Sache zur erneuten Entscheidung an dieses
Gericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem ab-
schließenden Urteil vorbehalten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Dem im Dezember 1939 zu einer Polizeieinheit eingezogenen Kläger ist durch Bescheid (Benachrichtigung) vom 22. Dezember 1947 nach der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 (SVD 27) und durch Um-
anerkennungsbescheid vom 14. September 1951 nach dem Bundes-
versorgungsgesetz (BVG) wegen der Gesundheitsstörungen "1. Narbe
mit Knochenlücke im linken Stirnbein, leichte neurologische Aus-
fallerscheinungen, deutliche seelische Veränderungen und an-
fallsartige Erscheinungen nach Stirnhirnverletzung; 2. leichte
Bewegungseinschränkung im rechten Handgelenk" Beschädigtenrente
nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 100 v.H. und
Pflegezulage gewährt worden. Zur Begründung seines Versorgungs-
antrages hatte der Kläger angegeben, er habe am 3. Juli 1943 bei
einem Streifeneinsatz in Roermond/Holland einen Kopfschuß er-
litten, könne aber keine Beweismittel vorlegen, weil alle Unter-
lagen verbrannt seien. Später hat er seine Angaben dahin ergänzt,
daß er in Holland als Kurierfahrer in einer Kraftfahrstaffel
Dienst geleistet habe, am 3. Juli 1943 auf einer nächtlichen
Kurierfahrt von Partisanen angeschossen worden und mit dem Motor-
rad schwer gestürzt sei.

Im Mai 1954 erhielt die Versorgungsbehörde Kenntnis von dem Ge-
rücht, der Kläger habe sich die Kopfverletzung selbst beige-
bracht. Die daraufhin angestellten Ermittlungen ergaben, daß
die Ehefrau und der Sohn des Klägers in der Nacht vom 28. zum
29. Juni 1943 bei einem Luftangriff auf Köln ums Leben gekommen
sind. Einige Tage nach diesem Ereignis kam der Kläger auf Urlaub
nach Köln und erfuhr von dem Tode seiner Angehörigen, am darauf-
folgenden Tage brachte er sich auf der Toilette eines Nachbar-
hauses mit seiner Dienstpistole einen Kopfschuß bei. Bis März
1944 lag er wegen der Verletzungsfolgen im Krankenhaus Köln-
Hohenlind. In einem Kriegsgerichtsverfahren wurde er von der
Anklage der Selbstverstümmelung freigesprochen. Bei seiner Ver-
nehmung vor dem Versorgungsamt Köln im September 1954 gab der
Kläger an, er könne sich an irgendwelche Vorgänge aus dem Jahre



- 3 -

1943 nicht mehr erinnern, sein Erinnerungsvermögen habe sich in den letzten Jahren so verschlechtert, daß er nichts mehr wisse.

Das Versorgungsamt hat daraufhin nach Einholung einer nervenfachärztlichen Stellungnahme durch Bescheid vom 18. November 1954 die Versorgungsbezüge des Klägers mit Ablauf des Monats November 1954 entzogen, weil die Gewährung von Versorgung wegen der Folgen des Selbsttötungsversuchs nach allen bisher in Kraft gewesenen und noch in Kraft befindlichen Bestimmungen nicht gerechtfertigt und die Anerkennung des Versorgungsanspruchs nur auf Grund falscher Angaben erfolgt sei. Der Bescheid enthält im Anschluß an die Rechtsmittelbelehrung den Hinweis, daß der Kläger über die Höhe der zu Unrecht gezahlten Versorgungsbezüge einschließlich der Heilbehandlungskosten in Kürze einen weiteren Bescheid erhalte und daß diese Beträge von ihm zurückzuzahlen seien.

Der gegen den Bescheid vom 18. November 1954 erhobene Widerspruch des Klägers ist durch Bescheid vom 9. Februar 1955 zurückgewiesen, seine Klage durch Urteil des Sozialgerichts Köln vom 25. Januar 1956 abgewiesen worden.

Mit seiner Berufung hat der Kläger vorgetragen, eine absichtliche Schädigung im Sinne von § 1 Abs. 4 BVG liege nicht vor, er habe sich dem Wehrdienst nicht entziehen wollen. Die Tat sei vielmehr in einem Zustand der Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung geschehen, der einmal auf den Tod seiner Familie durch Bombeneinwirkung, zum anderen auf den anstrengenden Polizeieinsatz und die dauernden Fliegerangriffe in Holland zurückzuführen sei.

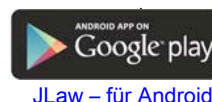
Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 12. Dezember 1956 zurückgewiesen. Es hat festgestellt, der Kläger habe sich im Zeitpunkt des Selbsttötungsversuchs durch den Bombentod seiner Ehefrau und seines Sohnes in einem Zustand der Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung befunden, der die Annahme

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



einer absichtlich herbeigeführten Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 4 BVG ausschließe. Der Versorgungsanspruch sei aber dennoch unbegründet, weil der Ausschluß der freien Willensbestimmung weder durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne der §§ 1 Abs. 2 Buchst. a, 5 Abs. 1 Buchst. a BVG noch durch militärische Dienstverrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 BVG herbeigeführt worden sei. Eine unmittelbare Kriegseinwirkung liege nur dann vor, wenn eine Kampfhandlung oder ein Kampfmittel unmittelbar auf den Beschädigten selbst eingewirkt habe, Kampfhandlung und Einwirkung müßten ohne örtliche und zeitliche Zwischenglieder so eng verbunden sein, daß sie sich nicht voneinander trennen ließen. Diese zeitliche und örtliche Unmittelbarkeit fehle hier, weil der Bombenangriff, dem Frau und Kind des Klägers zum Opfer gefallen seien, in der Nacht vom 28. zum 29. Juni 1943 in Köln stattgefunden habe, während der Kläger erst etwa am 3. oder 4. Juli aus Holland nach Köln gekommen sei und dort vom Tode seiner Angehörigen erfahren habe. Für seine Behauptung, daß der Dienst in Holland wegen reger Partisanentätigkeit sowie dauernder Fliegeralarme besonders hart gewesen sei und ihn aus dem seelischen Gleichgewicht gebracht habe, habe der Kläger keine Einzelheiten vorgebracht. Es sei auch unwahrscheinlich, daß der Kläger, der erst 1943 in Holland zum Einsatz gekommen sei, dort besonderen Belastungen im Vergleich zur kämpfenden Truppe ausgesetzt gewesen sei, zumal er von Holland aus des öfteren nach Köln habe fahren können. Aber selbst wenn angenommen werde, daß der Dienst in Holland aufreibend gewesen sei, so seien doch diese Verhältnisse nicht die für den Selbsttötungsversuch wesentliche Ursache im Sinne der im Versorgungsrecht anzuwendenden Kausalitätsnorm gewesen. Wesentlich für die Tat sei vielmehr neben einer bei jeder Selbsttötung mitsprechenden abnormen Veranlagung der Tod der Angehörigen gewesen; wären es die Dienstverhältnisse in Holland gewesen, so würde der Kläger nicht erst im Urlaub in Köln nach dem Tode seiner Angehörigen, sondern bereits in Holland zur Pistole gegriffen haben. Da dem Kläger somit kein Anspruch auf Versorgungsleistungen zustehe, seien die Rentenentziehung und die Rückforderung der gewährten



- 5 -

Leistungen zu Recht erfolgt. Die Befugnis hierzu ergebe sich aus den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts, da ausdrückliche Gesetzesbestimmungen im Zeitpunkt des Erlasses des Entziehungsbescheides nicht bestanden hätten. Der Kläger habe sich die Versorgungsleistungen bewußt erschlichen. Er sei nach Ausheilung seiner Verletzungen wieder im Vollbesitz seiner geistigen Kraft gewesen und habe den Polizeidienst wieder aufnehmen können, ihm sei nach dem Kriegsgerichtsverfahren der genaue Sachverhalt bekannt gewesen. Trotzdem habe der Kläger bis zum Jahre 1954 immer wieder wahrheitswidrig angegeben, seine Kopfverletzung rühre von einer Verwundung in Holland her. Wie bewußt er auf die Erlangung unberechtigter Leistungen ausgegangen sei, gehe insbesondere aus seinen Anträgen auf Zahnersatz hervor. Hierin habe der Kläger mit Bedacht die Schußverletzung auf eine Kurierfahrt verlegt, nachdem er zunächst nur ganz allgemein von einem Kopfschuß gesprochen habe, und einen Motorradunfall konstruiert, um so die Zahnschäden glaubhaft zu machen. Wenn er demgegenüber bei seiner Vernehmung durch das Versorgungsamt im September 1954 angegeben habe, er könne sich an nichts mehr erinnern, so könne dieser Einlassung nicht gefolgt werden, weil der Kläger noch drei Monate vorher bei dem Zahnarzt Krämer von seiner Verwundung gesprochen habe, und weil ein Verlust des Erinnerungsvermögens zwar möglich sei, dem Gedächtnis dadurch aber nicht gleichzeitig ein anderer Geschehensablauf unterlegt werde. Der Kläger habe demnach im Verlauf des Versorgungsverfahrens alle Angaben bewußt falsch gemacht, um sich auf diese Weise unter Ausnutzung der Zeitverhältnisse (Vernichtung der amtlichen Unterlagen, Überlastung der Behörden) in den Genuß der Versorgungsleistungen zu setzen. Der Widerruf der begünstigenden Verwaltungsakte und die Rückforderung seien daher nicht nur nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts, sondern auch nach den in ihren allgemeinen Rechtsgedanken - mittelbar - anzuwendenden Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

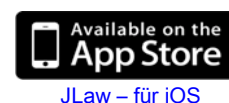
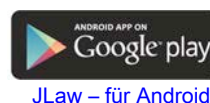
verfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (VerwVG) rechtmäßig.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 17. Mai 1957 zugestellte Urteil hat der Kläger am 13. Juni 1957 Revision eingelegt und beantragt,

1. das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen in Essen vom 12. Dezember 1956 aufzuheben,
2. den Bescheid des Versorgungsamts Köln vom 18. November 1954 und den Widerspruchsbescheid des Landesversorgungsamts Nordrhein vom 9. Februar 1955 aufzuheben,
3. den Beklagten für verpflichtet zu erklären, dem Kläger über den 30. November 1954 hinaus Rente nach einer MdE um 100 v.H. und Pflegezulage zu gewähren,
4. dem Beklagten auch die dem Kläger erwachsenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Kläger hat die Revision nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 17. August 1957 mit Schriftsatz vom 15. August 1957, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 16. August 1957, begründet. Er rügt die Verletzung der §§ 1 Abs. 2 BVG, 47 VerwVG, 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und eine Verletzung des Gesetzes bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Der Kläger trägt vor, das LSG habe den Begriff der unmittelbaren Kriegseinwirkung verkannt, wenn es darunter nur solche Einwirkungen verstehe, bei denen sich die Kampfhandlung und deren Folgen örtlich und zeitlich nicht voneinander trennen ließen. Die ratio legis lasse die Ursächlichkeit einer Kampfhandlung für die Einwirkung jedenfalls dann genügen, wenn die unmittelbare Kriegseinwirkung Angehörige betroffen habe und vermöge ihrer Schwere adaequate Ursache für die mittelbare Schädigung des Klägers gewesen sei. Nach Ansicht der Revision fehlt auch jeder Anhaltspunkt für die Auffassung beider Vorinstanzen, daß bei dem Kläger eine abwegige Veranlagung vorhanden sei. Darüber hinaus habe das



LSG die strapaziöse Beanspruchung des Klägers im kriegsmäßigen Polizeieinsatz bei reger Partisanentätigkeit und dauernden Fliegerangriffen zu Unrecht nicht als wesentliche Mitursache des Selbsttötungsversuchs angesehen und damit die für das Versorgungsrecht geltende Kausalitätsnorm verletzt.

Weitere Revisionsangriffe richten sich gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger habe sich die Versorgungsbezüge erschlichen. Nach Meinung des Klägers hat das LSG zu Unrecht unterstellt, er habe nach Ausheilung seiner Verletzungen den Polizeidienst wiederaufgenommen und sei wieder im vollen Besitz seiner geistigen Kräfte gewesen. Tatsächlich habe er sich bis zum Kriegsende in Köln und nicht in seinem früheren Einsatz befunden, er sei auch nicht mehr voll polizeidiensttauglich gewesen. Unhaltbar sei auch die Feststellung des Gerichts, es sei nicht möglich, daß dem Gedächtnis bei einem Verlust des Erinnerungsvermögens ein anderer Geschehensablauf unterlegt werde. Unter Hinweis auf Große-Seelig, Handbuch der Kriminalistik, 8. Aufl., Band 1, Seite 117, meint der Kläger, es gäbe durchaus Fälle, in denen sich Hirnverletzte Vorgänge einbildeten, die sich nicht zugetragen hätten. Auf jeden Fall sei das LSG mangels fundierter psychiatrischer Kenntnisse ohne die Hilfe medizinischer Sachverständiger nicht in der Lage gewesen, derartige Fragen zu beurteilen. Das Berufungsgericht habe ferner die möglichen Folgen der Kriegsgefangenschaft in Cherbourg, die für Polizeiangehörige besonders hart gewesen sei, auf den physischen Zustand des Klägers außer Betracht gelassen. Die Rückforderung schließlich sei selbst dann nicht gerechtfertigt, wenn der Verdacht der arglistigen Täuschung bestehen sollte, es bedürfe vielmehr des vollen Beweises, daß die vom Begünstigten gemachten Angaben unrichtig gewesen seien und daß er die Unrichtigkeit gekannt habe. Dieser Nachweis sei aber nicht geführt worden.



Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und ist der Ansicht, daß die vom Kläger gerügten Gesetzesverletzungen nicht vorliegen.

Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 Abs. 1 SGG) und damit zulässig. Sie ist auch begründet.

Der Beklagte hat mit dem angefochtenen Bescheid vom 18. November 1954 die Rente des Klägers mit Ablauf des Monats November 1954 entzogen, zugleich festgestellt, daß die Gewährung von Versorgungsleistungen nach allen bisher in Kraft gewesenen und noch in Kraft befindlichen Bestimmungen nicht gerechtfertigt ist bzw. gewesen ist, und den Kläger darauf hingewiesen, daß die zu Unrecht gezahlten Versorgungsbezüge einschließlich der Heilbehandlungskosten zurückzuzahlen sind. Obwohl der Beklagte die bindend gewordenen Bescheide, auf Grund deren seit dem Jahre 1947 Versorgungsleistungen an den Kläger erbracht worden sind, nicht ausdrücklich aufgehoben hat, ist dem Gesamtinhalt des Bescheides vom 18. November 1954 zu entnehmen, daß der Beklagte damit alle vorher ergangenen Leistungsbescheide als von Anfang an rechtswidrig in vollem Umfang, also mit Wirkung für die Vergangenheit hat zurücknehmen und die Rückerstattung der zu Unrecht erbrachten, der Höhe nach noch festzustellenden Leistungen hat anordnen wollen. In diesem Sinne ist der angefochtene Bescheid zutreffend sowohl vom LSG ausgelegt als auch vom Kläger aufgefaßt worden.

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Beklagte berechtigt war, diese Maßnahmen zu treffen. Er hat dies nur tun dürfen, wenn bei Erlaß des Bescheides vom 18. November 1954 in der britischen Besatzungszone Rechtsgrundlagen vorhanden waren, auf die er die Rücknahme der Leistungsbescheide mit Wirkung für die Vergangenheit



stützen konnte. In dem angefochtenen Bescheid selbst ist zwar eine die Rücknahme rechtfertigende Gesetzesvorschrift nicht ausdrücklich angeführt worden, jedoch lassen die Gründe dieses Bescheides erkennen, daß der Beklagte die Rücknahme auf die ungeschriebenen Rechtsnormen des allgemeinen Verwaltungsrechts hat stützen wollen. In Übereinstimmung mit dem Beklagten ist auch das LSG davon ausgegangen, daß die Rechtswirksamkeit von Bescheiden der Versorgungsbehörden, durch welche in der ehemaligen britischen Besatzungszone in der Zeit zwischen dem 31. Dezember 1952 (Außerkräfttreten der Ziffer 26 der Sozialversicherungsanordnung Nr. 11) und dem 1. April 1955 (Inkrafttreten der Berichtigungsvorschriften des VerwVG) vorhergehende begünstigende Verwaltungsakte zurückgenommen worden sind, nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts zu beurteilen ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Es befindet sich insoweit im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des BSG (vgl. BSG 8, 11, 14; 10, 72, 74). Nach diesen Grundsätzen können begünstigende Verwaltungsakte mit Dauerwirkung zurückgenommen werden, wenn sie rechtswidrig - nicht nichtig - sind und wenn das öffentliche Interesse an der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, d.h. an der gleichmäßigen Gewährleistung eines dem Gesetz entsprechenden Zustandes, das schutzwürdige Vertrauen des Begünstigten auf die Beständigkeit behördlicher Entscheidungen überwiegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.9.1960, DÖV 1961, 30, und vom 7.12.1960, MDR 1961, 349 mit weiteren Hinweisen). Die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 18. November 1954 hängt mithin davon ab, ob die Bescheide, auf Grund deren dem Kläger Versorgungsleistungen gewährt worden sind, rechtswidrig gewesen sind und, wenn das der Fall ist, ob das öffentliche Interesse an der Beseitigung der rechtswidrigen Bescheide größer ist als das private Interesse des Klägers an der Aufrechterhaltung dieser Bescheide.



Das LSG hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, der Kläger habe den Kopfschuß entgegen seinen im Rentenanspruch und später gemachten Angaben nicht während der Ausübung seines Polizeidienstes in Holland durch Partisanen erlitten, sondern sich diesen während eines Urlaubs in Köln selbst beigebracht, um sich das Leben zu nehmen, nachdem er von dem einige Tage vorher erfolgten Tod seiner Ehefrau und seines Kindes durch Fliegerbomben Kenntnis erhalten hatte. Diese Feststellungen sind mit der Revision nicht angegriffen worden und daher für das Revisionsgericht bindend (§ 163 SGG). Damit steht fest, daß der Beklagte bei Erlass der Bewilligungsbescheide von falschen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen ist. Dieser Irrtum der Behörde über die tatsächlichen Voraussetzungen der von ihr erlassenen begünstigenden Verwaltungsakte macht diese jedoch nur dann fehlerhaft und damit rechtswidrig, wenn er zu einem mit der Rechtsordnung schlechterdings nicht zu vereinbarem Ergebnis geführt hat, d.h., wenn zwar die von der Behörde irrig angenommenen Tatsachen, aber unter keinen Umständen die in Wirklichkeit gegebenen Tatsachen die von ihr gezogene Rechtsfolge rechtfertigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.2.1959, NJW 1960, 63 ff mit weiteren Nachweisen; Haueisen, NJW 1960, 1881). Ob der Kläger die Verletzung eines Rechtssatzes durch unrichtige Angaben verschuldet oder verursacht hat, ist in diesem Zusammenhang unerheblich; denn für die Frage, ob ein Verwaltungsakt rechtswidrig ist, kommt es nicht darauf an, in wessen Verantwortungsbereich die fehlerhafte Rechtsanwendung fällt (vgl. Haueisen, aaO, S. 1884). Es ist daher zunächst zu prüfen, ob dem Kläger auf Grund des vom Berufungsgericht festgestellten, in Wirklichkeit vorliegenden Sachverhalts ein Versorgungsanspruch zusteht.

Einen Anspruch auf Versorgung hat der Kläger nur, wenn er durch militärähnlichen Dienst oder unmittelbare Kriegseinwirkungen eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat (§ 4 Buchst. a SVD 27; §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1, 5 BVG). Eine vom Beschädigten absichtlich (SVD 27: vorsätzlich) herbeigeführte Schädigung gilt nicht als Schädigung im Sinne dieser Vorschriften (§ 5 Abs. 2 SVD 27; § 1 Abs. 4 BVG). Als absichtlich (vorsätzlich) herbeigeführte Schädigung



gung sind auch die Folgen eines bei klarem Verstand und freier Willensbestimmung begangenen Selbsttötungsversuchs anzusehen (vgl. BSG 1, 150; 12, 13). Die Leiden des Klägers sind daher nur dann Folgen einer Schädigung im Sinne der SVD 27 und des BVG, wenn er den Selbsttötungsversuch in einem Zustand ausgeführt hat, in dem seine freie Willensbestimmung beeinträchtigt gewesen ist, und wenn dieser Zustand wahrscheinlich durch Einflüsse des militärähnlichen Dienstes oder durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung verursacht worden ist. Es muß also ein doppelter ursächlicher Zusammenhang vorliegen, nämlich einmal zwischen dem militärähnlichen Dienst oder der unmittelbaren Kriegseinwirkung und der Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung (Gesundheitsstörung), zum anderen zwischen dieser Gesundheitsstörung und dem Selbsttötungsversuch. Das LSG hat die zweite Kausalreihe für gegeben erachtet, das Vorliegen der ersten dagegen verneint. Nach seinen Feststellungen ist zwar die freie Willensbestimmung des Klägers im Zeitpunkt des Selbsttötungsversuchs beeinträchtigt gewesen, jedoch nicht durch Umstände, die auf Einflüsse des Polizeidienstes oder auf eine unmittelbare Kriegseinwirkung zurückzuführen sind.

Als wesentliche Ursache der Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung des Klägers hat das Berufungsgericht - neben einer "bei jeder Selbsttötung mitsprechenden abnormen Veranlagung" - den durch Bomben verursachten Tod der Angehörigen angesehen. Entgegen der Ansicht der Revision ist es einem Rechtsirrtum nicht dadurch unterlegen, daß es in diesen Einwirkungen auf den Kläger keine unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne der §§ 1 Abs. 2 Buchst. a, 5 Abs. 1 Buchst. a BVG gesehen hat. Unter den in § 5 Abs. 1 Buchst. a BVG aufgeführten "Kampfhandlungen" können zwar auch Bombenangriffe zu verstehen sein. Wie der erkennende Senat bereits mehrfach mit eingehender Begründung entschieden hat (Urteile vom 15.11.1955, BSG 2, 29, und vom 13.5.1958, SozR BVG § 5 Bl. Ca 7 Nr. 19),



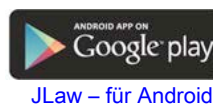
ist nach dem BVG jedoch nicht jede Kampfhandlung als unmittelbare Kriegseinwirkung anzusehen, sondern nur eine solche Kampfhandlung, die eine unmittelbare Einwirkung auf den Beschädigten ausgeübt hat; als unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. a BVG gilt also nicht eine Kampfhandlung an sich, sondern die unmittelbare Einwirkung der Kampfhandlung. Aus dem Gebrauch des Wortes "unmittelbar" in § 1 Abs. 2 Buchst. a und § 5 Abs. 1 Buchst. a BVG ist zu schließen, daß die Kampfhandlung und deren Einwirkung in engster Beziehung zueinanderstehen müssen, d.h., daß Kampfhandlung und Einwirkung ohne örtliche und zeitliche Zwischenglieder so eng verbunden sein müssen, daß sie örtlich und zeitlich sich nicht voneinander trennen lassen. Bombenangriffe können daher nur dann als Kampfhandlungen im Sinne der genannten Vorschriften angesehen werden, wenn Bomben so in die Nähe des Beschädigten gefallen sind, daß deren Explosionen örtlich noch eine unmittelbare - physische oder auch psychische - Einwirkung ausgeübt haben, und wenn die Einwirkung spontan, also auch zeitlich unmittelbar, erfolgt ist. Der Einwirkungsbereich der Kampfhandlungen, bei Bombenangriffen der Einwirkungsbereich der Bombenexplosionen, muß danach den Beschädigten persönlich und unmittelbar mit umfaßt haben. Wie das Berufungsgericht zutreffend festgestellt hat, haben die Bomben im vorliegenden Fall zeitlich und örtlich unmittelbar zwar auf die Ehefrau und den Sohn des Klägers, nicht aber auf den Kläger selbst eingewirkt. Dieser ist daher nicht von einer unmittelbaren Kriegseinwirkung betroffen worden, seine Rüge, das LSG habe § 1 Abs. 2 Buchst. a BVG verletzt, greift mithin nicht durch.

Dem Berufungsgericht ist auch keine Verletzung des Gesetzes bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des BVG (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG) dadurch unterlaufen, daß es dem in Holland geleisteten Polizeidienst des Klägers nicht die Bedeutung einer wesentlichen Ursache oder Mitursache für die dem Selbsttötungsversuch vorhergehende Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung beigemessen hat. Eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG liegt nur dann vor, wenn die für das Gebiet der Kriegs-



opferversorgung (KOV) geltende Kausalitätsnorm verletzt ist. Die Kausalitätsnormen sind nicht ausdrücklich in einer gesetzlichen Vorschrift niedergelegt, sie sind vielmehr für die einzelnen Rechtsgebiete als allgemeingültige, den ursächlichen Zusammenhang regelnde Rechtsätze von der Rechtslehre und von der Rechtsprechung entwickelt worden. Nach der für das Gebiet der KOV geltenden Kausalitätsnorm ist nicht jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfielen (Ursache im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne), als ursächlich anzusehen, sondern nur diejenige, die im Verhältnis zu anderen Einzelbedingungen wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt hat (BSG 1, 72, 150, 268).

Im vorliegenden Fall hat das Berufungsgericht diese Kausalitätsnorm angewandt. Es hat im Einklang mit dieser Norm geprüft, welche der hier in Betracht kommenden Einzelbedingungen für den eingetretenen Erfolg wesentlich gewesen ist. Wenn es als Ergebnis dieser Prüfung angenommen hat, daß selbst dann, wenn der Dienst in Holland aufreibend gewesen sein sollte, nicht die Verhältnisse dieses Dienstes, sondern - neben einer bei jeder Selbsttötung mitsprechenden abnormen Veranlagung - der Bombentod der Angehörigen des Klägers die wesentliche Bedingung und damit Ursache im Rechtssinne für die Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung und den Selbsttötungsversuch gewesen sind, so hat es jedenfalls die Kausalitätsnorm nicht verletzt. Ob ihm in diesem Zusammenhang etwa Verfahrensfehler unterlaufen sind, weil es möglicherweise die Verhältnisse des Polizeidienstes in Holland nicht ausreichend ermittelt (§ 103 SGG) oder das Gesamtergebnis des Verfahrens insoweit nicht hinreichend gewürdigt hat (§ 128 Abs. 1 SGG), hatte der Senat nicht zu prüfen; denn derartige Rügen sind nicht erhoben worden. Es konnte auch dahingestellt bleiben, ob die Feststellung des Berufungsgerichts, daß bei dem Kläger wie bei jedem anderen Selbstmörder eine abnorme Veranlagung zum



Selbsttötungsversuch beigetragen hat, verfahrensrechtlich einwandfrei zustande gekommen ist. Selbst wenn das LSG insoweit den Sachverhalt unzureichend aufgeklärt oder die Beweiswürdigungsregeln verletzt haben sollte, könnte die vom Kläger erhobene Rüge einer Verletzung der §§ 103, 128 Abs. 1 SGG insoweit keinen Erfolg haben, weil die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß die Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung nicht durch Tatbestände im Sinne des § 1 BVG herbeigeführt worden ist, nicht auf der von der Revision als fehlerhaft angesehenen Feststellung beruht.

Steht somit fest, daß die Bescheide, auf Grund deren dem Kläger Versorgungsbezüge nach der SVD 27 und dem BVG gewährt worden sind, von Anfang an rechtswidrig waren, so war weiter zu prüfen, ob die Versorgungsverwaltung diese Bescheide mit Wirkung für die Vergangenheit zurücknehmen durfte und, wenn das der Fall ist, ob der Kläger die zu Unrecht empfangenen, der Höhe nach noch festzustellenden Versorgungsleistungen zurückzuerstatten hat. Wie das LSG mit Recht angenommen hat, durfte der Beklagte diese Rechtsfolgen jedenfalls dann ziehen, wenn der Kläger sich die Versorgungsbezüge durch wissentlich falsche Angaben erschlichen hat (vgl. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, I. Band, 7. Aufl., S. 249); denn in diesem Falle würde dem Kläger weder für die Zukunft noch für die Vergangenheit ein schutzwürdiges Interesse an der Aufrechterhaltung der fehlerhaften Bewilligungsbescheide zugestanden werden können, das öffentliche Interesse an der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung würde vielmehr derart überwiegen, daß die Rücknahme dieser Bescheide mit Wirkung ex tunc und damit im vorliegenden Fall zugleich auch der Rückforderungsanspruch dem Grunde nach - dieser sowohl nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts als auch nach § 47 Abs. 3 VerwVG - gerechtfertigt wären.

Die Feststellung des LSG, der Kläger habe sich die Versorgungsleistungen durch bewußt falsche Angaben erschlichen, ist jedoch mit der Revision angegriffen worden. Der Kläger wendet sich insbesondere gegen die vom Berufungsgericht in diesem Zusammenhang



vertretene Auffassung, daß ein Verlust des Erinnerungsvermögens zwar möglich sei, dem Gedächtnis dadurch aber nicht gleichzeitig ein anderer Geschehensablauf - daraus hervorgehend, eine andere Sachdarstellung - unterlegt werde. Mit seinem Vorbringen, diese Ansicht sei medizinisch unhaltbar, eine derartige Feststellung erforderende fundierte psychiatrische Kenntnisse, über die das LSG offenbar nicht verfügt habe, macht er in erster Linie eine Verletzung der für die Beweiswürdigung maßgebenden Grundsätze (§ 128 SGG) geltend.

Nach § 128 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung und hat in seinem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel des Verfahrens in bezug auf die Beweiswürdigung liegt vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten hat. Das ist hier der Fall.

Das LSG hat die nach seiner sachlich-rechtlichen Auffassung rechtserhebliche Einlassung des Klägers, er habe durch die Kopfverletzung sein Erinnerungsvermögen verloren und infolgedessen die Versorgungsleistungen in gutem Glauben an die Richtigkeit der von ihm im Versorgungsantrag und später gemachten Angaben bezogen, deshalb als widerlegt angesehen, weil zwar ein Erinnerungsverlust als Folge der Kopfverletzung möglich sei, nicht aber eine Erinnerungstäuschung derart, daß sich dem Gedächtnis statt des tatsächlich Geschehenen ein Geschehensablauf unterschiebe, der sich in Wirklichkeit nicht zugetragen hat. Eine derartige Feststellung erfordert, wie der Kläger zutreffend ausgeführt hat, eine besondere medizinische Sachkunde. Das Berufungsgericht hat diese Feststellung jedoch von sich aus getroffen, ohne die vermittelnde Hilfe eines psychiatrisch geschulten ärztlichen Sachverständigen in Anspruch zu



nehmen und ohne im Urteil anzugeben, worauf seine eigene besondere Sachkunde beruht. Ein solches Verfahren ist fehlerhaft, gleichgültig, ob die vom Gericht gezogene Schlußfolgerung zutrifft oder auch nur vertretbar ist. Da dem Richter in aller Regel die eigene Sachkunde für die Beurteilung rein medizinischer Fragen fehlt, muß er, wenn er eine derartige Frage ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen selbst entscheiden will, in den Urteilsgründen seine Sachkunde in einer Weise dartun, die dem Revisionsgericht die Nachprüfung erlaubt, ob er sich die erforderliche Sachkunde etwa zu Unrecht zugetraut hat (vgl. BSG, Urteil vom 2.6.1959, 2 RU 20/56, Leitsatz veröff. in SozR SGG § 128 Bl. Da 19 Nr. 45, mit weiteren Nachweisen). Zwar sind die Anforderungen, die an den Ausweis der eigenen Sachkunde im Urteil zu stellen sind, je nach dem Schwierigkeitsgrad der zu entscheidenden Frage unterschiedlich. Ein Verfahrensmangel ist aber in jedem Falle dann anzunehmen, wenn - wie im angefochtenen Urteil - keine dahingehenden Ausführungen gemacht worden sind; denn in einem solchen Fall ist dem Revisionsgericht eine Prüfung überhaupt nicht möglich.

Die vom Kläger gerügte Verletzung des § 128 Abs. 1 SGG liegt mithin vor. Auf diesem Verfahrensmangel beruht das angefochtene Urteil, denn bei richtiger Anwendung der Beweiswürdigungsgrundsätze hätte das LSG möglicherweise nicht die Feststellung getroffen, daß der Kläger sich die Versorgungsleistungen durch bewußt falsche Angaben erschlichen hat; seine Entscheidung wäre dann auch im Ergebnis möglicherweise anders ausgefallen. Die Revision ist somit begründet. Das Urteil des Berufungsgerichts mußte schon wegen des Verstoßes gegen § 128 Abs. 1 SGG mit der hierdurch betroffenen Feststellung aufgehoben werden, ohne daß es darauf ankam, ob die vom Kläger in bezug auf diese Feststellung erhobenen weiteren Verfahrensrügen durchgreifen. Da es nunmehr für die Entscheidung darüber, ob die Rücknahme der Bewilligungsbescheide mit Wirkung für die Vergangenheit und die Rückforderung der gewährten Versorgungsleistungen dem Grunde nach zu Recht erfolgt sind, an ausreichenden tatsächlichen Feststellungen fehlt, konnte der Senat in der Sache nicht selbst entscheiden.



- 17 -

Der Rechtsstreit war daher an das LSG zurückzuverweisen
(§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung mußte dem abschließenden Urteil
vorbehalten bleiben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)